
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 6/2015 S. 494 ff. anfangs Mai bis Redaktionsschluss Ende August 2015 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Anlässlich der Sitzung vom 13. Mai 2015 hat sich der Bundesrat mit der im letzten Quartal 2015 anstehenden Prüfung der Schweiz durch das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») befasst. Im Hinblick auf diese zweite Phase der Überprüfung, welche die Amtshilfepraxis der Schweiz zum Gegenstand hat, wird der Bundesrat dem Parlament eine Klärung der rechtlichen Situation bei Amtshilfe auf Basis gestohlener Daten vorschlagen. Der Umgang mit Gesuchen, welche auf gestohlenen Daten basieren, wird für die Schweiz zu einer besonderen Herausforderung, da sie mit jährlich rund 1500 eingegangenen Amtshilfegesuchen zu einem der am häufigsten um Amtshilfe ersuchten Staaten der Welt gehört².
- Die Schweiz und Grenada haben am 19. Mai 2015 eine Vereinbarung hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs in Steuer-sachen unterzeichnet³.
- Die Schweiz und der Oman haben am 22. Mai 2015 im Rahmen der politischen Konsultationen in Sugiez ein neues Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommenssteuern («DBA») unterzeichnet. Das DBA enthält dabei Bestimmungen über den Austausch von Informationen ge-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY Zürich

mäss dem heute geltenden internationalen Standard. Daneben wurde beschlossen, dass für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (10%) eine maximale Sockelsteuer von 5% erhoben werden darf. In allen ande-

ren Fällen beträgt die maximale Quellensteuer auf Dividenden 15%. Als Ausnahme davon sind Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen oder staatliche Einrichtungen ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerbar. Für Zinsen wurde eine maximale Quellensteuer von 5% festgelegt, wobei für bestimmte Fälle ebenfalls eine ausschliessliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers vorgesehen ist. Ferner wurde für Lizenzzahlungen eine maximale Quellensteuer von 8% festgelegt. Aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel werden jedoch die durch den Oman mit Drittstaaten vereinbarten tieferen Maximalsteuersätze für Lizenzgebühren auch für die Schweiz massgebend sein⁴. Das Abkommen muss vor dem Inkrafttreten noch von den Parlamenten beider Länder genehmigt werden, wobei der Oman das Abkommen am 14. Juli 2015 bereits ratifiziert hat⁵.

- Die norwegische Regierung hat am 22. Mai 2015 die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls zum DBA mit der Schweiz genehmigt. Weitere Details werden demnächst veröffentlicht⁶.
- Der Bundesrat hat am 27. Mai 2015 die Vernehmlassung zum Abkommen mit der EU über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA») eröffnet, welches gleichentags in Brüssel von Staatssekretär Jacques de Watteville sowie von den

Inhaltsverzeichnis

- 1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz**
- 2 Veröffentlichung der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III**

Vertretern der EU unterzeichnet wurde. Das Abkommen über den AIA in Steuersachen wird für alle 28 EU-Mitgliedstaaten gelten, wobei der globale AIA-Standard des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») vollständig in das neue Abkommen aufgenommen wurde. Aus formeller Sicht ist das unterzeichnete Abkommen ein Änderungsprotokoll, welches das Zinsbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der EU von 2005 ersetzt, wobei die bestehenden Quellensteuerbefreiungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen übernommen werden. Das Abkommen soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden, sofern die Genehmigungsverfahren in der Schweiz und in der EU rechtzeitig abgeschlossen werden⁷.

¹ Stand am 1. September 2015.

² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 13. Mai 2015 sowie näheres bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2015, S. 495 f.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 21. Mai 2015.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 22. Mai 2015; vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 4. Juni 2015.

⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 15. Juli 2015.

⁶ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 1. Juni 2015.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 27. Mai 2015; vgl. dazu auch EY Global Tax Alert vom 28. Mai 2015, «Switzerland and the EU sign agreement regarding automatic exchange of information», sowie HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2015, S. 496.

- Im Rahmen des Treffens zwischen den offiziellen Vertretern der Schweiz und Bosnien und Herzegowina am 29. Mai 2015 in Bern wurde bekannt gegeben, dass die Verhandlungen hinsichtlich eines neuen DBA sowie in Bezug auf das Sozialversicherungsabkommen weiterhin im Gang sind. Das Sozialversicherungsabkommen würde das entsprechende Abkommen zwischen der Schweiz und dem ehemaligen Jugoslawien aus dem Jahr 1962 (revidiert 1982) ersetzen⁸.
- Das zwischen der Schweiz und Südkorea abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten⁹.
- Im Nachgang zu einem Treffen zwischen den offiziellen Vertretern der Schweiz und Sri Lanka in Colombo hat die Schweiz ihre Absicht bekräftigt, das DBA mit Sri Lanka aus dem Jahre 1983 zu revidieren¹⁰.
- Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 dem Parlament einerseits die Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und andererseits die Botschaft über die für die Umsetzung des Standards für den AIA erforderlichen gesetzlichen Grundlagen unterbreitet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens¹¹ wurden die beiden Vorlagen von den Kantonen, den politischen Parteien und den Interessengruppen positiv aufgenommen.
 - Das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen wurde von der Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnet und regelt im Allgemeinen die internationale Amtshilfe in Steuersachen. Der Bundesrat hat im Vernehmlassungsentwurf seine Vorbehalte in Bezug auf den materiellen und zeitlichen Geltungsbereich des Übereinkommens bekräftigt. Gleichzeitig hat der Bundesrat zu den für die Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz erforderlichen Rechtsgrundlagen punktuelle Änderungen im Steueramtshilfegesetz beantragt¹².
 - Die zweite Vorlage befasst sich mit dem Multilateral Competent Authority Agreement, («MCAA»), welches am 19. November 2014 von der Schweiz unterzeichnet wurde¹³. Damit die Bestimmungen dieser Vereinbarung und diejenigen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch angewendet werden können, müssen die dazu notwendigen unilateralen Gesetze geschaffen werden. Das neue AIA-Gesetz wird Bestimmungen hinsichtlich der Organisation, des Verfahrens, der Rechtswege sowie entsprechende Strafbestimmungen enthalten. Der Standard über den automatischen Informationsaustausch kann einerseits über ein bilaterales Abkommen, wie das am 27. Mai 2015 zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnete Abkommen, oder andererseits über die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden, die sich ihrerseits auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD abstützt, erfolgen. Im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch mit Australien wurde der Weg über die multilaterale Vereinbarung gewählt¹⁴. Die Beratungen durch die Eidgenössischen Räte werden anlässlich der Herbstsession beginnen. Damit ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen selbst bei einem Referendum Anfang 2017 in Kraft treten könnten. Der erste Informationsaustausch könnte folglich wie vorgesehen 2018 erfolgen, wie das die Schweiz dem Global Forum im Oktober 2014 in Aussicht gestellt hat¹⁵.
- Das schweizerische Parlament hat am 19. Juni 2015 das DBA zwischen der Schweiz und Argentinien, dasjenige mit Island sowie das DBA mit Zypern genehmigt. Gleichzeitig wur-

den auch die Änderungsprotokolle zum DBA mit Belgien, Ghana, Estland und Usbekistan genehmigt, mit denen insbesondere die Amtshilfeklausel an den heute geltenden Standard angepasst wird¹⁶.

- Die französische Regierung hat am 1. Juli 2015 das Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz unterzeichnet und das Protokoll an die Nationalversammlung zwecks Genehmigung weitergeleitet¹⁷.
- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und Adrian Hasler, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein, haben sich am 10. Juli 2015 zu einem Arbeitsbesuch in Vaduz getroffen. Dabei wurde insbesondere über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, die Unternehmensbesteuerung und über den Marktzutritt gesprochen. Im Rahmen diese Treffens wurde gleichzeitig auch das neue DBA zwischen der Schweiz und Liechtenstein unterzeichnet, welches das bisherige Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen vom 22. Juni 1995 ersetzen wird. Das Abkommen übernimmt die Empfehlungen der OECD im Bereich des Infor-

mationsaustausches und regelt auch Fragen im Bereich der Grenzgängerbesteuerung, der Besteuerung von Leistungen der beruflichen Vorsorge sowie neu auch der AHV-Renten, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Es ist geplant, dass das neue Abkommen am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll¹⁸.

Wie vom liechtensteinischen Finanzminister anlässlich einer Medienmitteilung vom 5. Februar 2015 bereits angekündigt, wird auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (10%) eine vollständige Befreiung der Verrechnungssteuer gewährt. Ferner werden auch Zins- und Lizenzzahlungen keiner Besteuerung an der Quelle unterworfen¹⁹.

- Das mit San Marino am 4. November 2014 unterzeichnete Steuerinformationsabkommen²⁰ ist am 20. Juli 2015 in Kraft getreten und wird ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein²¹. Zudem hat die Schweiz am 10. August 2015 auch mit Belize ein Steuerinformationsabkommen unterzeichnet. Vor dem Inkrafttreten muss das Abkommen jedoch noch vom Parlament genehmigt werden und unterliegt dem fakultativen Referendum. Damit hat die Schweiz bisher neun Steuerinforma-

⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 10. Juni 2015.

⁹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 1. Juni 2015.

¹⁰ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 1. Juni 2015.

¹¹ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015, S. 326.

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Juni 2015.

¹³ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015, S. 326 f.

¹⁴ Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Juni 2015.

¹⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Juni 2015.

¹⁶ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 25. Juni 2015.

¹⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 6. Juli 2015.

¹⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 10. Juli 2015, Näheres bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015 S. 324 ff.

¹⁹ Näheres bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015, S. 325; vgl. auch IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. Juli 2015.

²⁰ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 2/2015, S. 124.

²¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 30. Juli 2015.

tionsabkommen unterzeichnet. Die Abkommen mit Jersey, Guernsey und der Isle of Man sind bereits seit dem 1. Januar 2015 anwendbar. Diejenigen mit Andorra, Grönland, San Marino und den Seychellen werden ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein. Zudem wurde am 19. Mai 2015 ein weiteres Steuerinformationsabkommen mit Grenada abgeschlossen und es sind bereits Verhandlungen mit weiteren Staaten und Territorien im Gang²².

- Der Bundesrat hat am 12. August 2015 die Botschaft zu einem Änderungsprotokoll zum DBA mit Italien zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet²³. Damit sollen das Abkommen von 1976 ergänzt werden und Bestimmungen über den Informationsaustausch auf Anfrage nach dem international geltenden Standard bzw. nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen werden. Der Abschluss des Änderungsprotokolls wurde von den Kantonen und den interessierten Wirtschaftskreisen im Rahmen der Vernehmlassung insgesamt begrüsst, wobei der Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum unterliegt. Die Schweiz hat damit bisher 52 Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, die den internationalen Standard für den Informationsaustausch auf Anfrage erfüllen; 41 davon sind bereits in Kraft²⁴.

2 Veröffentlichung der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III verabschiedet. Im Vergleich zu den bereits vorgängig bestimmten Eckwerten vom 1. April 2015 beinhaltet die Botschaft keine grossen Überraschungen²⁵. Die zentralen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen²⁶:

- Einführung einer Patentbox: Wie schon der Name andeutet, sollen lediglich Einkünfte

aus Patenten und vergleichbaren Rechten, nicht jedoch Einkünfte aus Markenrechten der privilegierten Besteuerung unterliegen. Was unter den Begriff der vergleichbaren Rechte fällt, soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Ausserdem berücksichtigt die Botschaft die aktuellen internationalen Entwicklungen zu den Lizenzboxen, indem die vorgesehene Patentbox auf dem sog. «Modifizierten Nexus-Ansatz» beruht²⁷. Dadurch wird der Nutzen der Patentbox stark eingeschränkt, wenn ein Grossteil der Forschungsaufwände im Ausland anfällt. Unter dem Patentbox-Regime können die Kantone die Bemessungsgrundlage von Patenteinkünften um maximal 90% reduzieren.

- Aufdeckung stiller Reserven: Im Zusammenhang mit der Aufdeckung von stillen Reserven inklusive des unter dem privilegierten Steuerstatus selbstgeschaffenen Goodwills schlägt der Bundesrat neu eine 2-Satz- oder Sondersatzlösung vor. Nach dem Verlust des Steuerprivilegs soll während einer Übergangsphase ein reduzierter Steuersatz auf den Gewinnen, die auf der Realisierung von stillen Reserven des bisher privilegiert besteuerten Bereichs beruhen, angewendet werden und der ordentliche Steuersatz soll auf den übrigen Gewinnen angewendet werden. Damit soll die Bilanzierung eines latenten Steueraktivums in den IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen vermieden werden.
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung: Die sogenannte «R&D Super-Deduction» (d. h. die Aufwände für Forschung und Entwicklung können steuerlich zu mehr als 100% abgezogen werden) soll es den Kantonen ermöglichen, zusätzlich erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen, insoweit sie in der Schweiz erbracht wurden.
- In der Botschaft nicht mehr berücksichtigt wurde die Einführung einer zinsbereinigten

Gewinnsteuer. Dieser Entscheid wurde von vielen Seiten bedauert und kritisiert. Es bleibt daher offen, ob die zinsbereinigte Gewinnsteuer letztlich nicht doch wieder vom Parlament in die Vorlage aufgenommen wird. Zudem fanden auch die ursprünglich geplanten Änderungen beim Beteiligungsabzug, bei der Verlustverrechnung und bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen bei Pri-

vatpersonen keinen Eingang in die Botschaft.

Die Beratungen im Parlament werden voraussichtlich im Herbst 2015 beginnen und werden frühestens Mitte 2016 abgeschlossen sein. Falls kein Referendum ergriffen wird, könnte die Unternehmenssteuerreform III daher zwischen 2018 und 2020 in Kraft treten.

²² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 11. August 2015.

²³ Näheres dazu auch bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015, S. 322 ff.

²⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 12. August 2015.

²⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Juni 2015.

²⁶ Vgl. EY Global Tax Alert vom 8. Juni 2015, «Swiss Federal Council publishes revised bill together with dispatch (associated commentary) on Corporate Tax Reform III»; EY D-A-CH Newsletter, Ausgabe 2. Quartal 2015.

²⁷ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 2/2015, S. 6.



Münch | Passadelis | Lehne (Hrsg.)

Handbuch Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Rechtliche Herausforderungen im Auslandsgeschäft

International tätige Unternehmen sind heute mit einem breiten Spektrum an rechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen komplexe handels- und wirtschaftsrechtliche Fragen klären und haben mit unterschiedlichen Rechtssystemen zu tun. Das neue Handbuch setzt an diesem Punkt an und bietet kompakte und praxisnahe Hilfestellungen für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit weltweit. Zahlreiche Checklisten, Tabellen und Grafiken ergänzen die wissenschaftlich abgestützten Lösungen und helfen dem juristischen Praktiker bei der richtigen Umsetzung.

Die Themen: Internationale Geschäftstätigkeit • Internationale Unternehmensorganisation • Unternehmensstrukturen und ihre steuerlichen Auswirkungen • Rechtliche Rahmenbedingungen in neuen Wirtschaftsräumen.

2015

1'005 Seiten
gebunden (Flexband)
CHF 268.–

